

Synoptischer Vergleich der per 01.01.2024 angepassten Artikel des Vorsorgereglements

1. Generelle Vereinheitlichung von Begriffen

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
Alternative Formulierung bisher: Rücktritt / Altersrücktritt Austrittsleistung Kasse Mitarbeitende Ehescheidung Persönliche Einlage	Vereinheitlichte Formulierung neu: Pensionierung Freizügigkeitsleistung Pensionskasse Arbeitnehmende Scheidung Persönlicher Einkauf	Vereinheitlichung Begriffe, welche aktuell nicht einheitlich angewendet wurden

2. Anpassungen im Kapitel 1 «Allgemeine Bestimmungen»

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>1.1 Bezeichnungen</p> <p>1. In diesem Reglement werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:</p> <p>...</p> <p>Altersguthaben Das Altersguthaben ist das für die Bestimmung der Altersleistungen massgebende individuelle Guthaben im Basisplan, das ab Alter 20 bis zur Pensionierung geäuftnet wird.</p> <p>...</p> <p>Arbeitgeberin Raiffeisen Schweiz, Raiffeisenbanken und Raiffeisen Schweiz nahestehende Unternehmen.</p> <p>...</p> <p>Ordentliches Rücktrittsalter Das ordentliche Rücktrittsalter wird am 65. Geburtstag erreicht (Männer und Frauen).</p> <p>Persönlicher Einkauf/Einlage Gelder, die nicht bereits zu Vorsorgezwecken gebunden sind (z.B. Guthaben auf Freizügigkeits- oder Säule 3a-Konti)</p> <p>...</p> <p>(Neue Bezeichnung)</p> <p>2. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.</p>	<p>1.1 Bezeichnungen</p> <p>1. In diesem Reglement werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:</p> <p>...</p> <p>Altersguthaben Das Altersguthaben ist das für die Bestimmung der Altersleistungen massgebende individuelle Guthaben im Basisplan, das ab BVG-Alter 20 bis zur Pensionierung geäuftnet wird.</p> <p>...</p> <p>Arbeitgeberin Der Pensionskasse angeschlossenes Unternehmen der Raiffeisen Gruppe sowie die Pensionskasse selbst in ihrer Rolle als Arbeitgeberin.</p> <p>...</p> <p>Ordentliches Pensionierungsalter Das ordentliche Pensionierungsalter (reglementarisches Referenzalter für die Pensionierung) wird am 65. Geburtstag erreicht (unabhängig vom Geschlecht).</p> <p>Persönlicher Einkauf Einbringung von Geldern, die nicht bereits zu Vorsorgezwecken gebunden sind (z.B. Guthaben auf Freizügigkeits- oder Säule 3a-Konti)</p> <p>...</p> <p>Scheidung Mit dem Begriff Scheidung ist eine Ehescheidung bzw. eine Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gemeint.</p> <p>2. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf alle Geschlechter anwendbar.</p>	<p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p> <p>Angleichung an Statuten seit 1.7.2023</p> <p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p> <p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p> <p>Einmalige Definition zur Verschlinkung der Texte im Reglement</p>

RAIFFEISEN

Raiffeisen Pensionskasse

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>Art. 1 Name und Zweck</p> <p>1. Unter der Bezeichnung «Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft» besteht eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in St.Gallen.</p> <p>2. Die Kasse bezweckt, die Mitarbeitenden der Raiffeisen Schweiz, der Raiffeisenbanken und der Raiffeisen Schweiz nahestehenden Unternehmen gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.</p>	<p>Art. 1 Name und Zweck</p> <p>1. Unter der Bezeichnung «Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft» besteht eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in St.Gallen.</p> <p>2. Die Pensionskasse bezweckt, die Arbeitnehmenden der Raiffeisen Gruppe und der Raiffeisen Pensionskasse selbst sowie ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes zu versichern.</p>	<p>Angleichung an Statuten seit 1.7.2023</p>
<p>Art. 3 Grundsatz</p> <p>...</p> <p>2. Nicht versichert werden Mitarbeitende, die:</p> <p>...</p> <p>d) beim Arbeitsantritt das 65. Altersjahr bereits erreicht haben. (Neue Ziffer)</p> <p>...</p>	<p>Art. 3 Grundsatz</p> <p>...</p> <p>2. Nicht versichert werden Arbeitnehmende, die:</p> <p>...</p> <p>d) beim Arbeitsantritt das 65. Altersjahr bereits erreicht haben.</p> <p>e) ab dem ordentlichen Pensionierungsalter vollständig pensioniert wurden und beim bisherigen Arbeitgeber weiterbeschäftigt sind.</p> <p>...</p>	<p>Vereinheitlichung der Begriffsverwendung</p> <p>Präzisierung im Umgang mit weiterbeschäftigten Pensionierten</p>
<p>Art. 5 Pflichten beim Arbeitsantritt</p> <p>...</p> <p>2. Ausserdem muss das Mitglied die Kasse über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:</p> <p>...</p> <p>c) gegebenenfalls den Betrag, den das Mitglied im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung einer früheren Arbeitgeberin bzw. aus einer Freizügigkeitseinrichtung vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;</p> <p>d) gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das</p>	<p>Art. 5 Pflichten beim Arbeitsantritt</p> <p>...</p> <p>2. Ausserdem muss das Mitglied die Pensionskasse über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:</p> <p>...</p> <p>c) gegebenenfalls den Betrag, den das Mitglied im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus einer früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vorbezogen und noch nicht zurückerstattet hat; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;</p> <p>d) gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das</p>	<p>Vereinheitlichung der Begriffsverwendung</p> <p>Kürzung (keine materielle Änderung)</p>

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers. (Neue Ziffer)</p>	<p>betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers. e) Invaliden- und Altersleistungen, die eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ausrichtet bzw. ausrichtete.</p>	<p>AHV21 und den neuen Mitteilungspflichten gemäss Art. 8 FZG, gültig ab 01.01.2024</p>
<p>Art. 9 Allgemeines zu den Leistungen 1. Die Leistungen der Kasse sind wie folgt zahlbar: a) die Renten: monatlich, jeweils per 24. des Monats; b) die Kapitaleistungen: innert 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind; c) die Freizügigkeitsleistung: am Ende des Monats, an dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird; d) die Renten nach Art. 124a ZGB, samt Zins gemäss Art. 19j FZV, an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten jährlich bis zum 15. Dezember. ...</p>	<p>Art. 9 Allgemeines zu den Leistungen 1. Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar: a) die Renten: monatlich, jeweils per 24. des Monats; b) die Kapitaleistungen: innert 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind; c) die Renten nach Art. 124a ZGB, samt Zins gemäss Art. 19j FZV, an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten jährlich bis zum 15. Dezember. ...</p>	<p>Vereinheitlichung der Begriffsverwendung Es besteht zum Thema der Freizügigkeitsleistung eine präzisere Regelung in Art. 70 ff.</p>
<p>Art. 11 Anpassung an die Preisentwicklung 1. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden müssen. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung fest. 2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 11 Anpassung an die Preisentwicklung 1. Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse, ob und in welchem Mass laufende Renten an die Preisentwicklung angepasst werden. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung fest. 2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Löschung einer Verdoppelung Vereinheitlichung der Begriffsverwendung Durch die Löschung des ersten Satzes wurde auch der Zweck der Rentenanpassung entfernt, weshalb dieser wieder ergänzt wird.</p>

3. Anpassungen im Kapitel 2 «Basisplan»

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>Art. 12 Anrechenbarer Lohn</p> <p>1. Der anrechenbare Lohn entspricht dem arbeitsvertraglich vereinbarten Monatslohn, aufgerechnet auf ein Jahr. Nicht versichert werden Sitzungsgelder, Überzeitentschädigung, Pikettdienst, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Spesen und weitere AHV-pflichtige Entschädigungen. Die Versicherung des Bonus ist im Bonusplan geregelt.</p> <p>...</p> <p>3. Der anrechenbare Lohn (inkl. anrechenbarer Bonus gemäss Art. 43) ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt (siehe Anhang, Ziffer 1). Falls das Mitglied mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Limite überschreitet, so muss es die Kasse über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.</p>	<p>Art. 12 Anrechenbarer Lohn</p> <p>1. Der anrechenbare Lohn entspricht dem arbeitsvertraglich vereinbarten Monatslohn bzw. Stundenlohn, aufgerechnet auf ein Jahr. Nicht versichert werden Sitzungsgelder, Überzeitentschädigung, Pikettdienst, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Spesen und weitere AHV-pflichtige Entschädigungen. Die Versicherung des Bonus ist im Bonusplan geregelt.</p> <p>...</p> <p>3. Der anrechenbare Lohn (inkl. anrechenbarer Bonus gemäss Art. 43) ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt (siehe Anhang, Ziffer 1). Falls das Mitglied mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Limite überschreitet, so muss es die Pensionskasse über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.</p> <p>4. Zahlungen der Arbeitgeberin nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind nicht versichert.</p>	<p>Präzisierung zum besseren Verständnis für Arbeitgeber und Arbeitnehmende.</p> <p>Vereinheitlichung der Begriffsverwendung</p> <p>Bestehende Usanz reglementarisch verankert</p>
<p>Art. 13 Versicherter Lohn</p> <p>...</p> <p>2. Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Dieser entspricht dem kleineren der beiden folgenden Beträge:</p> <p>a) ein Drittel des anrechenbaren Lohnes;</p> <p>b) Koordinationsabzug gemäss BVG (siehe Anhang, Ziffer 1) multipliziert mit dem effektiven Beschäftigungsgrad.</p> <p>Für teilinvalide Mitglieder wird der Koordinationsabzug im Verhältnis ihrer Invalidenrente zur Vollrente herabgesetzt. Für Mitglieder mit mehreren, der Kasse angeschlossenen Arbeitgeberinnen wird der Koordinationsabzug gesamthaft nur einmal abgezogen und im Verhältnis der anrechenbaren Löhne auf die verschiedenen Arbeitsverhältnisse verteilt.</p> <p>...</p>	<p>Art. 13 Versicherter Lohn</p> <p>...</p> <p>2. Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Dieser entspricht dem kleineren der beiden folgenden Beträge:</p> <p>a) ein Drittel des anrechenbaren Lohnes;</p> <p>b) Koordinationsabzug gemäss BVG (siehe Anhang, Ziffer 1) multipliziert mit dem effektiven Beschäftigungsgrad.</p> <p>Für teilinvalide Mitglieder wird der Koordinationsabzug im Verhältnis ihrer Invalidenrente zur Vollrente herabgesetzt. Für Mitglieder mit mehreren, der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeberinnen wird der Koordinationsabzug je Vorsorgeverhältnis berechnet.</p> <p>...</p>	<p>Vereinheitlichung der Begriffsverwendung</p> <p>Vereinfachung im Zuge der Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads im Koordinationsabzug</p>

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>Art. 14 Altersguthaben</p> <p>1. Für jedes Mitglied wird ab Alter 20 ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:</p> <p>...</p> <p>c) den Altersgutschriften (Art. 15);</p> <p>d) den Vorbezügen für Wohneigentum sowie infolge Scheidung/Auflösung eingetragene Partnerschaft; (Neue Reihenfolge)</p> <p>e) den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie infolge Scheidung/Auflösung eingetragene Partnerschaft;</p> <p>f) den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung/Auflösung eingetragene Partnerschaft überwiesen worden sind;</p> <p>g) den allfälligen, durch den Verwaltungsrat beschlossenen Zuwendungen;</p> <p>...</p> <p>3. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder.</p> <p>Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zinssatz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt.</p> <p>Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung.</p> <p>Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz, mindestens aber der BVG-Mindestsatz (siehe Anhang, Ziffer 2). Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.</p>	<p>Art. 14 Altersguthaben</p> <p>1. Für jedes Mitglied wird ab BVG-Alter 20 ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:</p> <p>...</p> <p>c) den Altersgutschriften (Art. 15);</p> <p>d) den Vorbezügen für Wohneigentum;</p> <p>e) den Freizügigkeitsleistungen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs infolge Scheidung ein- oder ausbezahlt worden sind;</p> <p>f) den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie den Wiedereinkäufen eines Vorsorgeausgleichs infolge Scheidung;</p> <p>g) den allfälligen, durch den Verwaltungsrat beschlossenen Zuwendungen;</p> <p>...</p> <p>3. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder.</p> <p>Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zinssatz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt.</p> <p>Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung.</p> <p>Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz. Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.</p>	<p>Anpassung aufgrund der generellen Präzisierung/Vereinheitlichung der Begriffsdefinition</p> <p>Klarere Trennung zwischen Vorbezügen und Rückzahlungen für Wohneigentum und Auszahlungen von Freizügigkeitsleistungen und Wiedereinkäufen infolge Scheidung.</p> <p>Anpassung aufgrund der generellen Präzisierung/Vereinheitlichung der Begriffsdefinition</p> <p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p> <p>Es kommt auch bei unterjährigen Pensionierungen immer der vom Verwaltungsrat festgelegte provisorische Zins zur Anwendung</p>

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>Art. 18 Eintrittsleistung, Einkauf von Leistungen</p> <p>1. Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden als Eintrittsleistung dem Altersguthaben des Mitglieds gutgeschrieben. Das Mitglied kann zudem ein allfälliges im Ausland erworbenes Vorsorgeguthaben von seiner ausländischen Vorsorgeeinrichtung direkt an die Kasse übertragen, sofern es hierfür keinen Steuerabzug im Sinne von Abs. 6 geltend macht.</p> <p>...</p> <p>4. Hat das Mitglied einen oder mehrere Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung aus der 2. Säule getätigt, so sind diese vor einer persönlichen Einlage zuerst zurückzuerstatten.</p> <p>...</p> <p>8. Von den Beschränkungen gemäss Abs. 4 und 7 ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Die Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Guthaben zugeordnet.</p> <p>9. Die Arbeitgeberin kann unter Einhaltung von Wegleitungen der Kasse Einkäufe für das Mitglied zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung vornehmen.</p>	<p>Art. 18 Eintrittsleistung, Einkauf von Leistungen</p> <p>1. Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden als Eintrittsleistung dem Altersguthaben des Mitglieds gutgeschrieben.</p> <p>...</p> <p>4. Hat das Mitglied einen oder mehrere Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung aus der 2. Säule getätigt, so sind diese vor einem persönlichen Einkauf zuerst zurückzuerstatten, sofern noch eine gesetzliche Rückerstattungspflicht besteht.</p> <p>...</p> <p>8. Von den Beschränkungen gemäss Abs. 4 und 7 ausgenommen sind Wiedereinkäufe infolge Scheidung. Die Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Guthaben zugeordnet.</p>	<p>Aufgrund der äusserst selten hohen Komplexität und grosser Unterschiede in der Handhabung</p> <p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung Präzisierung der bestehenden Regelung</p> <p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p> <p>Direkte Arbeitgeberzahlungen in die Pensionskasse einzelner Arbeitnehmenden sind seit mehreren Jahren nicht mehr zulässig.</p>
<p>Art. 19 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung (VP-Konto)</p> <p>1. Ein aktives Mitglied kann ein zusätzliches Konto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (VP-Konto). Das VP-Konto wird durch Einkäufe des Mitglieds (persönliche Einlagen und Überschüsse der Freizügigkeitsleistung) sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder.</p>	<p>Art. 19 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung (VP-Konto)</p> <p>1. Ein aktives Mitglied kann ein zusätzliches Konto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (VP-Konto). Das VP-Konto wird durch Einlagen des Mitglieds (persönliche Einkäufe und Überschüsse der Freizügigkeitsleistung) geäufnet. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder.</p>	<p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p> <p>Direkte Arbeitgeberzahlungen in die Pensionskasse einzelner Arbeitnehmenden sind seit mehreren Jahren nicht mehr zulässig.</p>

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zinssatz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt.</p> <p>Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung.</p> <p>Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz, mindestens aber der BVG-Mindestsatz (siehe Anhang, Ziffer 2). Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.</p> <p>...</p> <p>5. Bei Mitgliedern, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen aufgrund eines sofortigen Rücktritts, unter Berücksichtigung des Bonusplans und des VP-Kontos, das reglementarische Leistungsziel im ordentlichen Rücktrittsalter um 5% überschreiten, werden das Altersguthaben im Basisplan, das Sparguthaben im Bonusplan und das VP-Konto nicht mehr verzinst sowie das Altersguthaben im Basisplan und das Sparguthaben im Bonusplan nicht mehr mit Altersgutschriften geäufnet. Das Mitglied schuldet die Beiträge für die Risikoversicherung gemäss Art. 16 weiterhin. Die Beiträge der Arbeitgeberin gemäss Art. 17 für die Risikoversicherung, Bildung der Wertschwankungs-reserve und Verwaltungskosten sowie für die Risikoversicherung gemäss Art. 48 sind ebenfalls nach wie vor geschuldet.</p> <p>6. Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt:</p> <p>a) bei Pensionierung: an das Mitglied, entweder in Form einer Erhöhung seiner Altersrente oder in Kapitalform (Wahl des Mitglieds).</p> <p>Bei Teil-Pensionierung wird das VP-Konto zur vollen Ausfinanzierung der Leistungskürzung verwendet; ein allfälliger Restbetrag verbleibt im VP-Konto.</p> <p>...</p>	<p>Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zinssatz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt.</p> <p>Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung.</p> <p>Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz. Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.</p> <p>...</p> <p>5. Da die Pensionskasse Einkäufe für eine vorzeitige Pensionierung erlaubt, ist sie verpflichtet sicherzustellen, dass bei einem Verzicht auf die zuvor ausgekaufte vorzeitige Pensionierung das reglementarische Leistungsziel im ordentlichen Pensionierungsalter höchstens um 5% überschritten wird (Art. 1b BVV2). Deshalb erhöhen sich die Altersleistungen aus dem Basisplan, Bonusplan und VP-Konto ab dem Zeitpunkt, in welchem die aktuellen Altersleistungen eines Mitglieds aufgrund von persönlichen Einkäufen das reglementarische Leistungsziel im ordentlichen Pensionierungsalter um 5% überschreiten, nicht mehr. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Alters- und Spargutschriften mehr erhoben. Das Mitglied schuldet weiterhin die Beiträge für die Risikoversicherung gemäss Art. 16, die Arbeitgeberin die Beiträge für die Risikoversicherung, die Bildung der Wertschwankungsreserve sowie die Verwaltungskosten gemäss Art. 17 und Art. 48.</p> <p>6. Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt:</p> <p>a) bei Pensionierung: an das Mitglied, entweder in Form einer Erhöhung seiner Altersrente oder in Kapitalform (Wahl des Mitglieds).</p> <p>Bei Teilpensionierung wird das VP-Konto zur vollen Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen und/oder zur Finanzierung einer Überbrückungsrente verwendet; ein allfälliger Restbetrag verbleibt im VP-Konto.</p> <p>...</p>	<p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p> <p>Es kommt auch bei unterjährigen Pensionierungen immer der vom Verwaltungsrat festgelegte provisorische Zins zur Anwendung</p> <p>Konkretere Ausformulierung der Umsetzung der 105%-Regelung.</p> <p>Vereinheitlichung der Begriffsverwendung</p> <p>Ergänzung in der Definition, was unter Leistungskürzung gemeint ist</p>

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar												
<p>...</p> <p>8. Die Einkaufsbestimmungen von Art. 18 gelten sinngemäss.</p> <p>9. Die Arbeitgeberin kann unter Einhaltung von Wegleitungen der Kasse Einkäufe für das Mitglied zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung vornehmen.</p>	<p>...</p> <p>8. Die Einkaufsbestimmungen von Art. 18 gelten sinngemäss.</p>	<p>Direkte Arbeitgeberzahlungen in die Pensionskasse einzelne Arbeitnehmenden sind seit mehreren Jahren nicht mehr zulässig.</p>												
<p>Art. 21 Rentenanspruch</p> <p>...</p> <p>2. Bei Weiterbeschäftigung über das 65. Altersjahr hat das Mitglied die Möglichkeit, den Bezug der Altersrente aufzuschieben, längstens jedoch bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres. Die Beiträge werden weiterhin geschuldet und das Altersguthaben wird weiter verzinst. Invaliditätsleistungen sind während der Aufschubzeit nicht mehr versichert.</p> <p>...</p>	<p>Art. 21 Rentenanspruch</p> <p>...</p> <p>2. Bei Weiterbeschäftigung über das 65. Altersjahr hat das Mitglied die Möglichkeit, den Bezug der Altersrente aufzuschieben, längstens jedoch bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres. Die Beiträge werden weiterhin geschuldet und das Altersguthaben wird weiter verzinst. Das Mitglied kann auf die Weiteröffnung des Altersguthabens mittels Altersgutschriften verzichten. In diesem Fall entfallen auch die Beiträge für die Bildung der Wertschwankungsreserve und die Verwaltungskosten. Invaliditätsleistungen sind während der Aufschubzeit nicht mehr versichert.</p> <p>...</p>	<p>Präzisierung im Umgang mit Versicherten, welche über das ordentliche Pensionierungsalter 65 hinaus arbeiten.</p>												
<p>Art. 22 Betrag der Altersrente</p> <p>Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter des Mitglieds (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:</p> <table border="1" data-bbox="136 1166 600 1305"> <thead> <tr> <th>Alter Pensionierung</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>70</td> <td>5,90%</td> </tr> <tr> <td>69</td> <td>5,70%</td> </tr> </tbody> </table> <p>...</p> <p>Für Bruchteile von Jahren wird der Kürzungsfaktor anteilmässig berechnet.</p>	Alter Pensionierung	Umwandlungssatz	70	5,90%	69	5,70%	<p>Art. 22 Betrag der Altersrente</p> <p>Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter des Mitglieds (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:</p> <table border="1" data-bbox="940 1166 1404 1305"> <thead> <tr> <th>Alter Pensionierung</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>70</td> <td>5,90%</td> </tr> <tr> <td>69</td> <td>5,70%</td> </tr> </tbody> </table> <p>...</p> <p>Für Bruchteile von Jahren wird der Umwandlungssatz anteilmässig berechnet (monatsgenaue Umwandlungssätze siehe Anhang Ziffer 7).</p>	Alter Pensionierung	Umwandlungssatz	70	5,90%	69	5,70%	<p>Präzisierung zum Thema unterjährige Interpolation der Umwandlungssätze</p>
Alter Pensionierung	Umwandlungssatz													
70	5,90%													
69	5,70%													
Alter Pensionierung	Umwandlungssatz													
70	5,90%													
69	5,70%													

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>Art. 23 Teil-Pensionierung</p> <p>1. Das aktive Mitglied kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls sein anrechenbarer Jahreslohn um mindestens 20% abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Kürzung des Jahreslohnes und dem ungekürzten Jahreslohn.</p> <p>(Neue Ziffern)</p> <p>2. Bei einer Teil-Pensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird das Mitglied als Pensionierter betrachtet; für den anderen Teil wird das Mitglied als aktives Mitglied betrachtet. <p>3. Bei jeder nachträglichen Lohnreduktion von mindestens 25% des restlichen Jahreslohnes kann das Mitglied die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.</p>	<p>Art. 23 Teilpensionierung</p> <p>1. Das aktive Mitglied kann nach Vollendung des 58. Altersjahres eine Teilpensionierung verlangen, sofern der anrechenbare Lohn um mindestens 20% abnimmt. Unterschreitet der verbleibende anrechenbare Lohn die Eintrittsschwelle gemäss Anhang, Ziffer 1, so handelt es sich um eine Restpensionierung oder einen Austritt gemäss Art. 6.</p> <p>2. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich. Der dritte Schritt entspricht der Restpensionierung.</p> <p>3. Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Kürzung des anrechenbaren Lohns und dem ungekürzten anrechenbaren Lohn.</p> <p>4. Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird das Mitglied als Pensionierter betrachtet; für den anderen Teil wird das Mitglied als aktives Mitglied betrachtet. 	<p>Vereinheitlichung der Begriffsverwendung</p> <p>Anpassungen im Zuge der AHV-Revision 2021</p>
<p>Art. 25 Überbrückungsrente</p> <p>1. Bei vorzeitiger Pensionierung kann das Mitglied die Auszahlung einer Überbrückungsrente verlangen, die ihm vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum AHV-Rücktrittsalter ausbezahlt wird. Der Jahresbetrag der Überbrückungsrente wird vom Mitglied frei bestimmt. Er darf jedoch den Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Bei Teil-Pensionierung entspricht der Jahresbetrag der Überbrückungsrente, höchstens der maximalen AHV-Altersrente, multipliziert mit dem Pensionierungsgrad.</p> <p>...</p>	<p>Art. 25 Überbrückungsrente</p> <p>1. Bei vorzeitiger Pensionierung kann das Mitglied die Auszahlung einer Überbrückungsrente verlangen, die ihm vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum AHV-Referenzalter ausbezahlt wird. Der Jahresbetrag der Überbrückungsrente wird vom Mitglied frei bestimmt. Er darf jedoch den Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Die Überbrückungsrente bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert. Bei Teilpensionierung entspricht der Jahresbetrag der Überbrückungsrente höchstens der maximalen AHV-Altersrente, multipliziert mit dem Pensionierungsgrad.</p> <p>...</p>	<p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p> <p>Präzisierung zum besseren Verständnis</p> <p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p>

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>Art. 27 Anerkennung der Invalidität 1. Mitglieder, die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch bei der Kasse als invalid. ...</p>	<p>Art. 27 Anerkennung der Invalidität 1. Mitglieder, die im Sinne der IV im Erwerbsbereich invalid sind, gelten auch bei der Pensionskasse als invalid. ...</p>	<p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p>
<p>Art. 42 Betrag des Todesfallkapitals ... 2. Das Todesfallkapital entspricht mindestens dem Betrag der persönlichen Einlagen ohne Zins gemäss Art. 18 Abs. 3, die ab dem 01.01.2005 einbezahlt worden sind. Vorbezüge für Wohneigentum und Überweisungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, die ab dem 01.01.2005 aus der Kasse bezahlt wurden, werden davon abgezogen. Eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und an die Kasse übertragene Freizügigkeitsleistungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten in diesem Zusammenhang nicht als persönliche Einlagen. ...</p>	<p>Art. 42 Betrag des Todesfallkapitals ... 2. Das Todesfallkapital entspricht mindestens dem Betrag der persönlichen Einkäufe ohne Zins gemäss Art. 18 Abs. 3, die ab dem 01.01.2005 einbezahlt worden sind. Barauszahlungen, Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen von Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung, die ab dem 01.01.2005 aus der Pensionskasse bezahlt wurden, werden davon abgezogen. Eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und an die Pensionskasse übertragene Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung gelten in diesem Zusammenhang nicht als persönliche Einkäufe. ...</p>	<p>Begriffsanpassungen und Ergänzung von allfälliger Barauszahlungen vor Eintritt in unsere Pensionskasse</p> <p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p>

4. Anpassungen im Kapitel 3 «Bonusplan»

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>Art. 45 Sparguthaben</p> <p>...</p> <p>3. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder.</p> <p>Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zinssatz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt.</p> <p>Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung.</p> <p>Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz, mindestens aber der BVG-Mindestsatz (siehe Anhang, Ziffer 2). Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.</p> <p>...</p>	<p>Art. 45 Sparguthaben</p> <p>...</p> <p>3. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder.</p> <p>Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zinssatz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt.</p> <p>Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung.</p> <p>Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz. Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.</p> <p>...</p>	<p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p> <p>Es kommt auch bei unterjährigen Pensionierungen immer der vom Verwaltungsrat festgelegte provisorische Zins zur Anwendung</p>
<p>Art. 49 Einkauf von Leistungen</p> <p>...</p> <p>2. Hat das Mitglied einen oder mehrere Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung aus der 2. Säule getätigt, so sind diese vor einer persönlichen Einlage zuerst zurückzuerstatten.</p> <p>...</p> <p>6. Von den Beschränkungen gemäss Abs. 2 und 5 ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Die Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der</p>	<p>Art. 49 Einkauf von Leistungen</p> <p>...</p> <p>2. Hat das Mitglied einen oder mehrere Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung aus der 2. Säule getätigt, so sind diese vor einem persönlichen Einkauf zuerst zurückzuerstatten, sofern noch eine gesetzliche Rückerstattungspflicht besteht.</p> <p>...</p> <p>6. Von den Beschränkungen gemäss Abs. 2 und 5 ausgenommen sind Wiedereinkäufe infolge Scheidung. Die Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Guthaben zugeordnet.</p>	<p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p> <p>Präzisierung der bestehenden Regelung</p> <p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p>

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>seinerzeitigen Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Guthaben zugeordnet.</p> <p>7. Die Arbeitgeberin kann unter Einhaltung von Wegleitungen der Kasse Einlagen für das Mitglied leisten.</p>		<p>Direkte Arbeitgeberzahlungen in die Pensionskasse einzelne Arbeitnehmenden sind seit mehreren Jahren nicht mehr zulässig.</p>
<p>Art. 51 Anspruch auf das Alterskapital</p> <p>...</p> <p>2. Bei Weiterbeschäftigung über das 65. Altersjahr hat das Mitglied die Möglichkeit, den Bezug des Alterskapitals aufzuschieben, längstens jedoch bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres. Die Beiträge werden weiterhin geschuldet und das Sparguthaben wird weiter verzinst. Invaliditätsleistungen sind während der Aufschubzeit nicht mehr versichert.</p> <p>...</p>	<p>Art. 51 Anspruch auf das Alterskapital</p> <p>...</p> <p>2. Bei Weiterbeschäftigung über das 65. Altersjahr hat das Mitglied die Möglichkeit, den Bezug des Alterskapitals aufzuschieben, längstens jedoch bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres. Die Beiträge werden weiterhin geschuldet und das Sparguthaben wird weiter verzinst. Das Mitglied kann auf die Weiteröffnung des Sparguthabens mittels Spargutschriften verzichten. Bei einem Verzicht schuldet auch die Arbeitgeberin keine Spargutschriften mehr. Invaliditätsleistungen sind während der Aufschubzeit nicht mehr versichert.</p> <p>...</p>	<p>Präzisierung im Umgang mit Versicherten, welche über das ordentliche Pensionierungsalter 65 hinaus arbeiten.</p>
<p>Art. 63 Betrag des Todesfallkapitals</p> <p>...</p> <p>2. Das Todesfallkapital entspricht mindestens dem Betrag der persönlichen Einlagen ohne Zins gemäss Art. 49 Abs. 1. Vorbezüge für Wohneigentum und Überweisungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden davon abgezogen. Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und an die Kasse übertragene Freizügigkeitsleistungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten in diesem Zusammenhang nicht als persönliche Einlagen.</p> <p>...</p>	<p>Art. 63 Betrag des Todesfallkapitals</p> <p>...</p> <p>2. Das Todesfallkapital entspricht mindestens dem Betrag der persönlichen Einlagen ohne Zins gemäss Art. 49 Abs. 1. Barauszahlungen, Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen von Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung werden davon abgezogen. Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und an die Pensionskasse übertragene Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung gelten in diesem Zusammenhang nicht als persönliche Einkäufe.</p> <p>...</p>	<p>Begriffsanpassungen und Ergänzung von allfälliger Barauszahlungen vor Eintritt in unsere Pensionskasse</p> <p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p>

5. Anpassungen im Kapitel 4 «Gemeinsame Bestimmungen»

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>4.2 Wohneigentumsförderung</p> <p>Art. 67 Vorbezug</p> <p>...</p> <p>3. Der Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts sind nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.</p> <p>...</p>	<p>4.2 Wohneigentumsförderung</p> <p>Art. 67 Vorbezug</p> <p>...</p> <p>3. Der Vorbezug ist nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.</p> <p>...</p>	<p>Begründung Grundpfandrecht nicht relevant für Pensionskassen</p>
<p>Art. 72 Verwendung der Freizügigkeitsleistung</p> <p>...</p> <p>4. Geht das Mitglied kein Arbeitsverhältnis bei einer neuen Arbeitgeberin ein, so kann er zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.</p> <p>5. Unterbreitet das Mitglied die verlangten Angaben nicht in der festgesetzten Frist, so überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung.</p>	<p>Art. 72 Verwendung der Freizügigkeitsleistung</p> <p>...</p> <p>4. Geht das Mitglied kein Arbeitsverhältnis bei einer neuen Arbeitgeberin ein, so kann er zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen. Eine Aufteilung ist wie folgt möglich: Maximal zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen und je Freizügigkeitseinrichtung entweder ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice.</p> <p>5. Unterbreitet das Mitglied die verlangten Angaben nicht in der festgesetzten Frist, so überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung sechs Monate nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses an die Auffangeinrichtung.</p>	<p>Präzisierung gemäss den gesetzlichen Vorgaben</p> <p>Vereinheitlichung der Begriffsverwendung</p> <p>Textliche Anpassung auf die gelebte Praxis</p>
<p>Art. 73 Barauszahlung</p> <p>...</p> <p>2. Die Barauszahlung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners ausbezahlt werden. Dessen Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden. Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner kann stattdessen auch bei der Kasse vorstellig werden und seine Zustimmung bezüglich der Barauszahlung vor Ort schriftlich erteilen.</p> <p>...</p>	<p>Art. 73 Barauszahlung</p> <p>...</p> <p>2. Die Barauszahlung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners ausbezahlt werden. Dessen Unterschrift muss ab einem Betrag von CHF 20'000 amtlich beglaubigt werden. Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner kann stattdessen auch bei der Pensionskasse vorstellig werden und seine Zustimmung bezüglich der Barauszahlung vor Ort schriftlich erteilen.</p> <p>...</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung</p>

6. Anpassungen im Kapitel 6 «Übergangs- und Schlussbestimmungen»

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>6.1 Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 74 Garantie der laufenden Renten am 1. Januar 2023 Das In-Kraft-Treten des Reglements per 01.01.2023 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der laufenden Renten.</p>	<p>6.1 Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 74 Garantie der laufenden Renten am 1. Januar 2024 Das In-Kraft-Treten des Reglements per 01.01.2024 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der laufenden Renten.</p>	Datumsaktualisierung
<p>Art. 75 Laufende temporäre Invalidenrenten</p> <p>1. Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 01.01.2023 berechnen sich nach den bei der Entstehung des Rentenanspruchs gültigen reglementarischen Bestimmungen.</p>	<p>Art. 75 Laufende temporäre Invalidenrenten</p> <p>1. Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 01.01.2024 berechnen sich nach den bei der Entstehung des Rentenanspruchs gültigen reglementarischen Bestimmungen.</p>	Datumsaktualisierung
<p>Art. 78 Weiterversicherung</p> <p>1. Befindet sich das Mitglied in der Weiterversicherung gemäss Art. 6a lit. a oder b des bis 31.12.2020 geltenden Reglements, so wird diese Weiterversicherung nach den Bedingungen des bis dahin geltenden Reglements, längstens bis 31.12.2023 weitergeführt.</p> <p>2. Hat das Mitglied in der Weiterversicherung gemäss Art. 6a lit. a oder b des bis 31.12.2020 geltenden Reglements das 55. Altersjahr erreicht und wurde das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeberin oder einvernehmlich aufgelöst, kann es ab 01.01.2021 auf Verlangen in die Weiterversicherung gemäss dem neu formulierten Art. 6a des vorliegenden Reglements wechseln.</p>	<p>(abgelaufene Übergangsbestimmung gelöscht)</p>	Die alte «Weiterversicherung» ist durch die neue, gesetzliche Vorschrift ersetzt worden. Die reglementarische Übergangsfrist für Versicherte im alten Modell ist nun abgelaufen.
<p>6.2 Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 79 Information des Mitglieds</p> <p>1. Die Kasse übergibt jedem Mitglied bei seinem Beitritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis.</p> <p>...</p>	<p>6.2 Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 78 Information des Mitglieds</p> <p>1. Die Pensionskasse stellt jedem Mitglied bei seinem Beitritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis zur Verfügung.</p>	Präzisierung aufgrund der neuen digitalen Kommunikationskanäle

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
<p>4. Auf Anfrage übergibt die Kasse den Mitgliedern ein Exemplar der Jahresrechnung und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.</p> <p>5. Im Internetauftritt der Pensionskasse können die Mitglieder das Reglement einsehen.</p>	<p>...</p> <p>4. Auf Anfrage stellt die Pensionskasse den Mitgliedern ein Exemplar der Jahresrechnung zur Verfügung und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.</p> <p>5. Im Internetauftritt und im Mitgliederportal der Pensionskasse können die Mitglieder die verbindlichen Dokumente zu ihrer beruflichen Vorsorge (Statuten, Reglemente), sowie zum Datenschutz (Datenschutzerklärung) einsehen.</p>	<p>Präzisierung aufgrund der neuen digitalen Kommunikationskanäle</p> <p>Präzisierung aufgrund der neuen digitalen Kommunikationskanäle und der Datenschutzbestimmungen</p>
<p>(Neuer Artikel)</p>	<p>Art. 83 Steuerfragen Konkrete steuerliche Fragen liegen in der Verantwortung des Mitglieds. Die Pensionskasse lehnt jegliche Haftung ab.</p>	<p>Ausschluss von der Haftung ist eine steuerliche Frage.</p>
<p>Art. 86 In-Kraft-Treten</p> <p>1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>2. Es annulliert und ersetzt das am 1. Januar 2022 in Kraft gesetzte Reglement. Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.</p> <p>3. Es wird allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Art. 86 In-Kraft-Treten</p> <p>1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>2. Es annulliert und ersetzt das am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzte Reglement. Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.</p> <p>3. Es wird allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Inkraftsetzungsdatum</p>

7. Anpassungen im Kapitel 7 «Anhang»

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar																																																																																																																																																																																																										
<p>Ziffer 1 Lohn</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Eintrittsschwelle BVG</th> <th>Koordinationsabzug BVG</th> <th>Oberer Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG</th> <th>Maximum anrechenbarer Lohn (inkl. Bonus) gemäss Art. 79c BVG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2014</td><td>21'060</td><td>24'570</td><td>84'240</td><td>842'400</td></tr> <tr><td>2015</td><td>21'150</td><td>24'675</td><td>84'600</td><td>846'000</td></tr> <tr><td>2016</td><td>21'150</td><td>24'675</td><td>84'600</td><td>846'000</td></tr> <tr><td>2017</td><td>21'150</td><td>24'675</td><td>84'600</td><td>846'000</td></tr> <tr><td>2018</td><td>21'150</td><td>24'675</td><td>84'600</td><td>846'000</td></tr> <tr><td>2019</td><td>21'330</td><td>24'885</td><td>85'320</td><td>853'200</td></tr> <tr><td>2020</td><td>21'330</td><td>24'885</td><td>85'320</td><td>853'200</td></tr> <tr><td>2021</td><td>21'510</td><td>25'095</td><td>86'040</td><td>860'400</td></tr> <tr><td>2022</td><td>21'510</td><td>25'095</td><td>86'040</td><td>860'400</td></tr> <tr><td>2023</td><td>22'050</td><td>25'725</td><td>88'200</td><td>882'000</td></tr> </tbody> </table>		Eintrittsschwelle BVG	Koordinationsabzug BVG	Oberer Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG	Maximum anrechenbarer Lohn (inkl. Bonus) gemäss Art. 79c BVG	2014	21'060	24'570	84'240	842'400	2015	21'150	24'675	84'600	846'000	2016	21'150	24'675	84'600	846'000	2017	21'150	24'675	84'600	846'000	2018	21'150	24'675	84'600	846'000	2019	21'330	24'885	85'320	853'200	2020	21'330	24'885	85'320	853'200	2021	21'510	25'095	86'040	860'400	2022	21'510	25'095	86'040	860'400	2023	22'050	25'725	88'200	882'000	<p>Ziffer 1 Lohn</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Eintrittsschwelle BVG</th> <th>Koordinationsabzug BVG</th> <th>Minimum koordinierter Lohn Art. 8 Abs. 2 BVG</th> <th>Oberer Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG</th> <th>Maximum anrechenbarer Lohn (inkl. Bonus) gemäss Art. 79c BVG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2015</td><td>21'150</td><td>24'675</td><td>3'525</td><td>84'600</td><td>846'000</td></tr> <tr><td>2016</td><td>21'150</td><td>24'675</td><td>3'525</td><td>84'600</td><td>846'000</td></tr> <tr><td>2017</td><td>21'150</td><td>24'675</td><td>3'525</td><td>84'600</td><td>846'000</td></tr> <tr><td>2018</td><td>21'150</td><td>24'675</td><td>3'525</td><td>84'600</td><td>846'000</td></tr> <tr><td>2019</td><td>21'330</td><td>24'885</td><td>3'555</td><td>85'320</td><td>853'200</td></tr> <tr><td>2020</td><td>21'330</td><td>24'885</td><td>3'555</td><td>85'320</td><td>853'200</td></tr> <tr><td>2021</td><td>21'510</td><td>25'095</td><td>3'585</td><td>86'040</td><td>860'400</td></tr> <tr><td>2022</td><td>21'510</td><td>25'095</td><td>3'585</td><td>86'040</td><td>860'400</td></tr> <tr><td>2023</td><td>22'050</td><td>25'725</td><td>3'675</td><td>88'200</td><td>882'000</td></tr> <tr><td>2024</td><td>22'050</td><td>25'725</td><td>3'675</td><td>88'200</td><td>882'000</td></tr> </tbody> </table>		Eintrittsschwelle BVG	Koordinationsabzug BVG	Minimum koordinierter Lohn Art. 8 Abs. 2 BVG	Oberer Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG	Maximum anrechenbarer Lohn (inkl. Bonus) gemäss Art. 79c BVG	2015	21'150	24'675	3'525	84'600	846'000	2016	21'150	24'675	3'525	84'600	846'000	2017	21'150	24'675	3'525	84'600	846'000	2018	21'150	24'675	3'525	84'600	846'000	2019	21'330	24'885	3'555	85'320	853'200	2020	21'330	24'885	3'555	85'320	853'200	2021	21'510	25'095	3'585	86'040	860'400	2022	21'510	25'095	3'585	86'040	860'400	2023	22'050	25'725	3'675	88'200	882'000	2024	22'050	25'725	3'675	88'200	882'000	<p>Zusätzliche BVG-Kennzahl im Anhang hinzugefügt.</p>																																																																																	
	Eintrittsschwelle BVG	Koordinationsabzug BVG	Oberer Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG	Maximum anrechenbarer Lohn (inkl. Bonus) gemäss Art. 79c BVG																																																																																																																																																																																																								
2014	21'060	24'570	84'240	842'400																																																																																																																																																																																																								
2015	21'150	24'675	84'600	846'000																																																																																																																																																																																																								
2016	21'150	24'675	84'600	846'000																																																																																																																																																																																																								
2017	21'150	24'675	84'600	846'000																																																																																																																																																																																																								
2018	21'150	24'675	84'600	846'000																																																																																																																																																																																																								
2019	21'330	24'885	85'320	853'200																																																																																																																																																																																																								
2020	21'330	24'885	85'320	853'200																																																																																																																																																																																																								
2021	21'510	25'095	86'040	860'400																																																																																																																																																																																																								
2022	21'510	25'095	86'040	860'400																																																																																																																																																																																																								
2023	22'050	25'725	88'200	882'000																																																																																																																																																																																																								
	Eintrittsschwelle BVG	Koordinationsabzug BVG	Minimum koordinierter Lohn Art. 8 Abs. 2 BVG	Oberer Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG	Maximum anrechenbarer Lohn (inkl. Bonus) gemäss Art. 79c BVG																																																																																																																																																																																																							
2015	21'150	24'675	3'525	84'600	846'000																																																																																																																																																																																																							
2016	21'150	24'675	3'525	84'600	846'000																																																																																																																																																																																																							
2017	21'150	24'675	3'525	84'600	846'000																																																																																																																																																																																																							
2018	21'150	24'675	3'525	84'600	846'000																																																																																																																																																																																																							
2019	21'330	24'885	3'555	85'320	853'200																																																																																																																																																																																																							
2020	21'330	24'885	3'555	85'320	853'200																																																																																																																																																																																																							
2021	21'510	25'095	3'585	86'040	860'400																																																																																																																																																																																																							
2022	21'510	25'095	3'585	86'040	860'400																																																																																																																																																																																																							
2023	22'050	25'725	3'675	88'200	882'000																																																																																																																																																																																																							
2024	22'050	25'725	3'675	88'200	882'000																																																																																																																																																																																																							
<p>(Neue Ziffer/Tabelle)</p>	<p>Ziffer 7 Monatsgenaue Umwandlungssätze für die Berechnung der Altersrenten</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Effektives Alter</th> <th>0</th> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> <th>8</th> <th>9</th> <th>10</th> <th>11</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>58</td><td>3,9500%</td><td>3,9625%</td><td>3,9750%</td><td>3,9875%</td><td>4,0000%</td><td>4,0125%</td><td>4,0250%</td><td>4,0375%</td><td>4,0500%</td><td>4,0625%</td><td>4,0750%</td><td>4,0875%</td></tr> <tr><td>59</td><td>4,1000%</td><td>4,1125%</td><td>4,1250%</td><td>4,1375%</td><td>4,1500%</td><td>4,1625%</td><td>4,1750%</td><td>4,1875%</td><td>4,2000%</td><td>4,2125%</td><td>4,2250%</td><td>4,2375%</td></tr> <tr><td>60</td><td>4,2500%</td><td>4,2625%</td><td>4,2750%</td><td>4,2875%</td><td>4,3000%</td><td>4,3125%</td><td>4,3250%</td><td>4,3375%</td><td>4,3500%</td><td>4,3625%</td><td>4,3750%</td><td>4,3875%</td></tr> <tr><td>61</td><td>4,4000%</td><td>4,4125%</td><td>4,4250%</td><td>4,4375%</td><td>4,4500%</td><td>4,4625%</td><td>4,4750%</td><td>4,4875%</td><td>4,5000%</td><td>4,5125%</td><td>4,5250%</td><td>4,5375%</td></tr> <tr><td>62</td><td>4,5500%</td><td>4,5625%</td><td>4,5750%</td><td>4,5875%</td><td>4,6000%</td><td>4,6125%</td><td>4,6250%</td><td>4,6375%</td><td>4,6500%</td><td>4,6625%</td><td>4,6750%</td><td>4,6875%</td></tr> <tr><td>63</td><td>4,7000%</td><td>4,7125%</td><td>4,7250%</td><td>4,7375%</td><td>4,7500%</td><td>4,7625%</td><td>4,7750%</td><td>4,7875%</td><td>4,8000%</td><td>4,8125%</td><td>4,8250%</td><td>4,8375%</td></tr> <tr><td>64</td><td>4,8500%</td><td>4,8625%</td><td>4,8750%</td><td>4,8875%</td><td>4,9000%</td><td>4,9125%</td><td>4,9250%</td><td>4,9375%</td><td>4,9500%</td><td>4,9625%</td><td>4,9750%</td><td>4,9875%</td></tr> <tr><td>65</td><td>5,0000%</td><td>5,0125%</td><td>5,0250%</td><td>5,0375%</td><td>5,0500%</td><td>5,0625%</td><td>5,0750%</td><td>5,0875%</td><td>5,1000%</td><td>5,1125%</td><td>5,1250%</td><td>5,1375%</td></tr> <tr><td>66</td><td>5,1500%</td><td>5,1625%</td><td>5,1750%</td><td>5,1875%</td><td>5,2000%</td><td>5,2125%</td><td>5,2250%</td><td>5,2375%</td><td>5,2500%</td><td>5,2625%</td><td>5,2750%</td><td>5,2875%</td></tr> <tr><td>67</td><td>5,3000%</td><td>5,3167%</td><td>5,3333%</td><td>5,3500%</td><td>5,3667%</td><td>5,3833%</td><td>5,4000%</td><td>5,4167%</td><td>5,4333%</td><td>5,4500%</td><td>5,4667%</td><td>5,4833%</td></tr> <tr><td>68</td><td>5,5000%</td><td>5,5167%</td><td>5,5333%</td><td>5,5500%</td><td>5,5667%</td><td>5,5833%</td><td>5,6000%</td><td>5,6167%</td><td>5,6333%</td><td>5,6500%</td><td>5,6667%</td><td>5,6833%</td></tr> <tr><td>69</td><td>5,7000%</td><td>5,7167%</td><td>5,7333%</td><td>5,7500%</td><td>5,7667%</td><td>5,7833%</td><td>5,8000%</td><td>5,8167%</td><td>5,8333%</td><td>5,8500%</td><td>5,8667%</td><td>5,8833%</td></tr> <tr><td>70</td><td>5,9000%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <table border="0"> <tr> <td>Berechnungsbeispiel 1</td> <td></td> <td>Berechnungsbeispiel 2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtsdatum</td> <td>18.02.1963</td> <td>Geburtsdatum</td> <td>07.09.1960</td> </tr> <tr> <td>Pensionierungsdatum</td> <td>01.03.2024</td> <td>Pensionierungsdatum</td> <td>01.12.2024</td> </tr> <tr> <td>Alter bei Pensionierung</td> <td>61</td> <td>Alter bei Pensionierung</td> <td>64 und 2 Monate</td> </tr> <tr> <td>Umwandlungssatz</td> <td>4,4000%</td> <td>Umwandlungssatz</td> <td>4,8750%</td> </tr> </table>	Effektives Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	58	3,9500%	3,9625%	3,9750%	3,9875%	4,0000%	4,0125%	4,0250%	4,0375%	4,0500%	4,0625%	4,0750%	4,0875%	59	4,1000%	4,1125%	4,1250%	4,1375%	4,1500%	4,1625%	4,1750%	4,1875%	4,2000%	4,2125%	4,2250%	4,2375%	60	4,2500%	4,2625%	4,2750%	4,2875%	4,3000%	4,3125%	4,3250%	4,3375%	4,3500%	4,3625%	4,3750%	4,3875%	61	4,4000%	4,4125%	4,4250%	4,4375%	4,4500%	4,4625%	4,4750%	4,4875%	4,5000%	4,5125%	4,5250%	4,5375%	62	4,5500%	4,5625%	4,5750%	4,5875%	4,6000%	4,6125%	4,6250%	4,6375%	4,6500%	4,6625%	4,6750%	4,6875%	63	4,7000%	4,7125%	4,7250%	4,7375%	4,7500%	4,7625%	4,7750%	4,7875%	4,8000%	4,8125%	4,8250%	4,8375%	64	4,8500%	4,8625%	4,8750%	4,8875%	4,9000%	4,9125%	4,9250%	4,9375%	4,9500%	4,9625%	4,9750%	4,9875%	65	5,0000%	5,0125%	5,0250%	5,0375%	5,0500%	5,0625%	5,0750%	5,0875%	5,1000%	5,1125%	5,1250%	5,1375%	66	5,1500%	5,1625%	5,1750%	5,1875%	5,2000%	5,2125%	5,2250%	5,2375%	5,2500%	5,2625%	5,2750%	5,2875%	67	5,3000%	5,3167%	5,3333%	5,3500%	5,3667%	5,3833%	5,4000%	5,4167%	5,4333%	5,4500%	5,4667%	5,4833%	68	5,5000%	5,5167%	5,5333%	5,5500%	5,5667%	5,5833%	5,6000%	5,6167%	5,6333%	5,6500%	5,6667%	5,6833%	69	5,7000%	5,7167%	5,7333%	5,7500%	5,7667%	5,7833%	5,8000%	5,8167%	5,8333%	5,8500%	5,8667%	5,8833%	70	5,9000%												Berechnungsbeispiel 1		Berechnungsbeispiel 2		Geburtsdatum	18.02.1963	Geburtsdatum	07.09.1960	Pensionierungsdatum	01.03.2024	Pensionierungsdatum	01.12.2024	Alter bei Pensionierung	61	Alter bei Pensionierung	64 und 2 Monate	Umwandlungssatz	4,4000%	Umwandlungssatz	4,8750%	<p>Neue Tabelle zum Thema unterjährige Interpolation der Umwandlungssätze</p>
Effektives Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11																																																																																																																																																																																																
58	3,9500%	3,9625%	3,9750%	3,9875%	4,0000%	4,0125%	4,0250%	4,0375%	4,0500%	4,0625%	4,0750%	4,0875%																																																																																																																																																																																																
59	4,1000%	4,1125%	4,1250%	4,1375%	4,1500%	4,1625%	4,1750%	4,1875%	4,2000%	4,2125%	4,2250%	4,2375%																																																																																																																																																																																																
60	4,2500%	4,2625%	4,2750%	4,2875%	4,3000%	4,3125%	4,3250%	4,3375%	4,3500%	4,3625%	4,3750%	4,3875%																																																																																																																																																																																																
61	4,4000%	4,4125%	4,4250%	4,4375%	4,4500%	4,4625%	4,4750%	4,4875%	4,5000%	4,5125%	4,5250%	4,5375%																																																																																																																																																																																																
62	4,5500%	4,5625%	4,5750%	4,5875%	4,6000%	4,6125%	4,6250%	4,6375%	4,6500%	4,6625%	4,6750%	4,6875%																																																																																																																																																																																																
63	4,7000%	4,7125%	4,7250%	4,7375%	4,7500%	4,7625%	4,7750%	4,7875%	4,8000%	4,8125%	4,8250%	4,8375%																																																																																																																																																																																																
64	4,8500%	4,8625%	4,8750%	4,8875%	4,9000%	4,9125%	4,9250%	4,9375%	4,9500%	4,9625%	4,9750%	4,9875%																																																																																																																																																																																																
65	5,0000%	5,0125%	5,0250%	5,0375%	5,0500%	5,0625%	5,0750%	5,0875%	5,1000%	5,1125%	5,1250%	5,1375%																																																																																																																																																																																																
66	5,1500%	5,1625%	5,1750%	5,1875%	5,2000%	5,2125%	5,2250%	5,2375%	5,2500%	5,2625%	5,2750%	5,2875%																																																																																																																																																																																																
67	5,3000%	5,3167%	5,3333%	5,3500%	5,3667%	5,3833%	5,4000%	5,4167%	5,4333%	5,4500%	5,4667%	5,4833%																																																																																																																																																																																																
68	5,5000%	5,5167%	5,5333%	5,5500%	5,5667%	5,5833%	5,6000%	5,6167%	5,6333%	5,6500%	5,6667%	5,6833%																																																																																																																																																																																																
69	5,7000%	5,7167%	5,7333%	5,7500%	5,7667%	5,7833%	5,8000%	5,8167%	5,8333%	5,8500%	5,8667%	5,8833%																																																																																																																																																																																																
70	5,9000%																																																																																																																																																																																																											
Berechnungsbeispiel 1		Berechnungsbeispiel 2																																																																																																																																																																																																										
Geburtsdatum	18.02.1963	Geburtsdatum	07.09.1960																																																																																																																																																																																																									
Pensionierungsdatum	01.03.2024	Pensionierungsdatum	01.12.2024																																																																																																																																																																																																									
Alter bei Pensionierung	61	Alter bei Pensionierung	64 und 2 Monate																																																																																																																																																																																																									
Umwandlungssatz	4,4000%	Umwandlungssatz	4,8750%																																																																																																																																																																																																									